

Zwischenprüfung 2023
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahrgang 2021

Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

Kenn-Nummer:

	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	PA-Vor- sitzend*r
<u>1. Teil Vertragsrecht:</u>				
1. Bewertungshinweis: Die in den Klammern gegebenen Erläuterungen sind entbehrlich.				
a) falsch (es handelt sich nur um ein Verpflichtungsgeschäft – es besteht die Verpflichtung, das Eigentum zu übertragen)	1			
b) falsch (es handelt sich um eine nicht empfangsbedürftige WE, das Testament wird mit formgerechter Errichtung wirksam)	1			
c) richtig (die Kündigung ist eine empfangsbedürftige WE, diese erfordern Abgabe und Zugang)	1			
d) falsch (es gibt keine beschränkte Rechtsfähigkeit, vgl. § 1 BGB)	1			
e) richtig	1			
f) richtig (siehe § 929 BGB)	1			
	(6)			
2. Fraglich ist, ob M den Vertrag mit der Deutschen Bahn wirksam angefochten hat. Anfechtungsgrund Hierzu müsste zunächst ein Anfechtungsgrund gegeben sein. In Betracht kommt diesbezüglich eine Anfechtung wegen eines Erklärungsirrtums nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB. Hiernach kann eine Willenserklärung anfechten, wer eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte.	1			

<p>Übliche Fälle eines Erklärungsirrtums sind das Verschreiben, Versprechen oder Vertippen. Vorliegend hat M sich vertippt (oder verwischt). Dies führte dazu, dass er versehentlich ein Fahrradticket dazugebucht hatte. Diesbezüglich liegt ein Erklärungsirrtum vor. Es besteht damit ein Anfechtungsgrund.</p>	4			
<p>Anfechtungserklärung Ferner müsste die Anfechtung erklärt worden sein. Nach § 143 Abs. 1 BGB erfolgt die Erklärung der Anfechtung gegenüber dem Anfechtungsgegner. Dies ist nach § 143 Abs. 2 BGB beim Vertrag der andere Teil, mithin die DB. M hat die Anfechtung gegenüber der DB ordnungsgemäß erklärt.</p>	3			
<p>Anfechtungsfrist Abschließend müsste die Anfechtung innerhalb der richtigen Anfechtungsfrist erklärt worden sein. Nach § 121 Abs. 1 BGB muss die Anfechtung in den Irrtumsfällen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern erklärt werden, nachdem der Anfechtungsberechtigte vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. M erklärte die Anfechtung unverzüglich per Mail. Damit rechtzeitig.</p>	3			
<p>Damit ist der Beförderungsvertrag zwischen der DB und M erfolgreich von M angefochten worden.</p>	1			
<p>Er ist nach § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen.</p>	1ZP			
	(12)			
<p>Zwischensumme 1. Teil</p>	18			
<p><u>2. Teil Staatsrecht</u></p> <p>3.1. Zu prüfen ist, ob Sofie Koch (K) bei der zurückliegenden Bundestagswahl das aktive Wahlrecht hatte.</p> <p>Das aktive Wahlrecht ist die Wahlberechtigung. Rechtsgrundlage ist daher § 12 BWahlG.</p> <p>Dazu müssten nach § 12 Absatz 1 folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satz 1 deutsche Staatsangehörigkeit Laut Melderegister besitzt K die deutsche Staatsangehörigkeit. <p>Zudem müssen nach § 12 Absatz 1 <u>am Wahltag</u> folgende Voraussetzungen erfüllt sein.</p>	1			
	2			
	1			
	1			

<p>-Nr. 1 Vollendung des 18. Lebensjahres K ist am 28.05.2003 geboren und daher am Wahltag 18. Jahre alt. Sie befindet sich also im 19. Lebensjahr und hat das 18. Lebensjahr am Wahltag somit vollendet</p> <p>-Nr. 2 seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder ... Seit 01.04.21 wohnt K nach ihrem Auslandsjahr wieder in Wernigerode und somit in der Bundesrepublik Deutschland. Seither sind auch mehr als drei Monate vergangen.</p> <p>-Nr. 3 kein Ausschluss vom Wahlrecht nach § 13 Ausschlussgründe nach § 13 sind für K nach dem SV nicht zu erkennen.</p> <p>K erfüllt alle Voraussetzungen des § 12 Absatz 1. Sie hatte daher bei der zurückliegenden BTW das aktive Wahlrecht.</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(11)</p>			
<p>3.2.</p> <p>Rechtsgrundlagen sind Art. 38 I 1 GG und § 1 Abs.1 S.2 BWahlG</p> <p>Allgemein: Jeder hat das aktive und passive Wahlrecht, unabhängig vom sozialen Status oder Ansehen o.ä. Beschränkungen sind nur unter sachlichen Gründen (z.B. Alter, Entzug des Wahlrechtes ...) zulässig</p> <p>Unmittelbar: Kandidaten und Parteien werden direkt, also ohne Zwischeninstanz gewählt.</p> <p>Frei: Es darf kein Zwang ausgeübt werden, ob und wer bzw. welche Partei gewählt wird.</p> <p>Gleich: Jede Stimme zählt gleich viel (Zählwert) und jeder Wähler hat die gleiche Anzahl an Stimmen.</p> <p>Geheim: Es darf nicht nachvollziehbar sein, wen oder welche Partei man gewählt hat.</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>(12)</p>			
<p>3.3.</p> <p><u>Mehrheitswahl</u> Wird auch als Persönlichkeitswahl bezeichnet. Mehrere Bewerber/Bewerberinnen stellen sich zur Wahl. Die/der Bewerber/Bewerberin, die/der die in dem jeweiligen Wahlgesetz vorgesehene relative oder absolute Mehrheit erzielt hat, gewinnt.</p>	<p>2</p>			

<u>Verhältniswahl</u> Wird auch als Listenwahl bezeichnet Dazu stellen die Parteien Listen mit Bewerbern auf. Jeder Liste werden von den zu vergebenden Gesamtsitzen prozentual so viele Sitze zugeteilt, wie prozentual Stimme auf die Liste entfallen. Die Sitze, die so auf die jeweilige Liste entfallen, werden in der Reihenfolge der Bewerber auf der Liste besetzt.	3 (5)			
Zwischensumme 2. Teil	28			
Gesamt	46			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	4			
Summe:	50			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	50,00		49,00	15	1 (sehr gut)
unter	49,00	bis	47,50	14	1 (sehr gut)
unter	47,50	bis	46,00	13	1 (sehr gut)
unter	46,00	bis	44,50	12	2 (gut)
unter	44,50	bis	42,50	11	2 (gut)
unter	42,50	bis	40,50	10	2 (gut)
unter	40,50	bis	38,50	9	3 (befriedigend)
unter	38,50	bis	36,00	8	3 (befriedigend)
unter	36,00	bis	33,50	7	3 (befriedigend)
unter	33,50	bis	31,00	6	4 (ausreichend)
unter	31,00	bis	28,00	5	4 (ausreichend)
unter	28,00	bis	25,00	4	4 (ausreichend)
unter	25,00	bis	22,00	3	5 (mangelhaft)
unter	22,00	bis	18,50	2	5 (mangelhaft)
unter	18,50	bis	15,00	1	5 (mangelhaft)
unter	15,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)